

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fahrschule Jan Schnücker

§1 Gegenstand der Ausbildung

Die Fahrschule verpflichtet sich zur gewissenhaften Ausbildung des Fahrschülers entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Fahrschüler-Ausbildungsordnung sowie der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Die Ausbildung umfasst theoretischen Unterricht sowie praktische Fahrstunden.

§2 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung endet grundsätzlich mit Bestehen der Fahrerlaubnisprüfung.

Unabhängig davon endet das Ausbildungsverhältnis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Ausbildungsvertrages, sofern es nicht ausdrücklich fortgesetzt wird.

Wird die Ausbildung danach fortgesetzt, gelten für weitere Leistungen die zum Zeitpunkt der Fortsetzung durch Preisaushang der Fahrschule bekannt gegebenen Entgelte.

§3 Entgelte und Preisaushang

Die Entgelte der Fahrschule ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisaushang der Fahrschule.

Die im Ausbildungsvertrag vereinbarten Preise entsprechen dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisaushang.

Bei Fortsetzung der Ausbildung gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preise.

§4 Anpassung der Entgelte

Die vereinbarten Preise basieren auf den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Sollten sich während der laufenden Ausbildung wesentliche Veränderungen der Betriebskosten ergeben, insbesondere bei:

- Kraftstoffpreisen
- Energiepreisen

- Fahrzeugkosten
- Versicherungen
- gesetzlichen Abgaben
- Personalkosten

ist die Fahrschule berechtigt, die Entgelte für noch nicht erbrachte Leistungen angemessen anzupassen.

Die Anpassung wird dem Fahrschüler rechtzeitig in Textform mitgeteilt.

§5 Grundbetrag

Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

- allgemeine Verwaltungskosten
- theoretischer Unterricht
- interne Lernkontrollen

Nicht enthalten sind:

- Prüfungsgebühren der Prüforganisation
- Vorstellung zur Prüfung
- weitere Ausbildung nach nicht bestandener Prüfung

§6 Fahrstunden

Eine Fahrstunde dauert 45 Minuten.

Der Fahrstundenpreis beinhaltet insbesondere:

- Bereitstellung des Ausbildungsfahrzeuges
- Fahrzeugversicherung
- Kraftstoff und Betriebsstoffe
- Fahrzeugwartung und Verschleiß
- Ausbildungsleistung des Fahrlehrers

Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§7 Terminvereinbarungen und Absagen

Fahrstunden sind verbindliche Termine.

Absagen müssen mindestens 48 Stunden vorher erfolgen.

Bei verspäteter Absage kann eine Ausfallentschädigung in Höhe von 75 % des Fahrstundenpreises berechnet werden.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§8 Zahlungsbedingungen

Der Grundbetrag ist bei Abschluss des Ausbildungsvertrages fällig.

Fahrstunden sind grundsätzlich vor Antritt der Fahrstunde zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Prüfungskosten müssen spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin bezahlt sein.

Bei offenen Forderungen kann die Fahrschule die Ausbildung sowie die Anmeldung zur Prüfung verweigern.

§9 Prüfungsreife

Der zuständige Fahrlehrer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Prüfungsreife des Fahrschülers.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Fahrstunden oder auf eine Anmeldung zur Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§10 Unterbrechung der Ausbildung

Wird die Ausbildung länger als zwei Monate unterbrochen, kann das Ausbildungsverhältnis ruhen.

Bei einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten gelten für die weitere Ausbildung die aktuellen Preise laut Preisaushang.

Vor Wiederaufnahme kann eine Überprüfungsfahrt erforderlich sein.

§11 Terminplanung und Kapazitäten

Die Fahrschule organisiert die Ausbildung entsprechend der vorhandenen Kapazitäten.

Ein Anspruch auf bestimmte Fahrzeiten oder eine bestimmte Anzahl von Fahrstunden pro Woche besteht nicht.

Bei wiederholten Terminabsagen kann die Fahrschule reservierte Termine wieder freigeben.

§12 Vorauszahlungen und Guthaben

Vorauszahlungen können als Ausbildungsguthaben geführt werden.

Nicht verbrauchte Guthaben werden nach Abschluss oder Beendigung der Ausbildung erstattet, sofern keine offenen Forderungen bestehen.

§13 Zahlungsrückstand

Bestehen offene Forderungen gegenüber dem Fahrschüler, kann die Fahrschule die Ausbildung bis zur Begleichung der Forderungen aussetzen.

§14 Prüfungstermine

Wird ein vereinbarter Prüfungstermin vom Fahrschüler versäumt oder verspätet wahrgenommen, trägt der Fahrschüler die dadurch entstandenen Kosten.

§15 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Fahrschule und Fahrschüler kann persönlich, telefonisch oder in Textform erfolgen, insbesondere über:

- E-Mail
- SMS
- Messenger-Dienste
- Fahrschulsoftware
- Online-Buchungssysteme

Ein Anspruch auf sofortige Beantwortung von Nachrichten besteht nicht.

§16 Zugang von Erklärungen

Mitteilungen der Fahrschule können in Textform erfolgen.

Erklärungen gelten als zugegangen, sobald sie an die vom Fahrschüler zuletzt angegebene Kontaktadresse oder Telefonnummer versendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind.

Der Fahrschüler ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§17 Behandlung von Ausbildungsfahrzeugen

Der Fahrschüler ist verpflichtet, Ausbildungsfahrzeuge und Lehrmaterialien pfleglich zu behandeln.

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient werden.

§18 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen, wenn:

- er unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht
- Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit bestehen
-

Datum Ort:

Unterschrift Fahrschüler*in:

§19 Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er diesen nach Vertragsabschluss ins Ausland, ist der Sitz der Fahrschule Gerichtsstand.

§20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.